

Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- **Genehmigung zur Verwendung von Hoheitszeichen**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Verwendung von Hoheitszeichen der Stadt Eberbach ist durch § 6 GemO i. V. m. § 12 BGB geschützt und nur mit Genehmigung der Stadt Eberbach durch Dritte zulässig. Die Genehmigung wird nur auf Antrag des Betroffenen erteilt.
Geplante Speicherdauer:	Die Daten werden solange aufbewahrt, wie die Verwendung der Hoheitszeichen erfolgt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Es erfolgt keine Datenweitergabe.
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	Keine.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Eine Genehmigung zur Verwendung von Hoheitszeichen kann ohne die Verarbeitung der Daten nicht erteilt werden.
Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:	Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung.